



Karnevals-Club Havelnarren e.V. Brandenburg an der Havel

Vereinsatzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Karnevals- Club Havelnarren e.V. Brandenburg an der Havel“.
2. Er hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er wird als eingetragener Verein geführt.

§2

Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Planung, Organisation und Durchführung von karnevalistischen Sitzungen,
 - b. Teilnahme an karnevalistischen Umzügen,
 - c. Förderung des Kinder- und Jugendkarnevals,
 - d. Förderung des Kinder- und Jugendtanzsportes.
(Gardetanz und Showtanz)
2. Der Verein kann eigene Veranstaltungen organisieren bzw. auf eigene Rechnung durchführen, die den Satzungszweck unmittelbar fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.

§3

Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Präsidiums. Das Präsidium darf das Vereinsvermögen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwenden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vermögen des Vereins wird der Stadt Brandenburg an der Havel als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke übertragen.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen, die den Vereinszweck verwirklichen wollen, erwerben.
 - a. Aktive Mitglieder
sind Personen, die innerhalb des Vereins auf karnevalistischem Gebiet tätig sind.
 - b. Passive Mitglieder
sind Personen, die nicht unter §4 Abs. a fallen.
 - c. Ehrenmitglieder
sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
 - d. Ehrenpräsident/in
ist eine Person, die dem Verein als Präsident/in vorstand und besondere Verdienste auf karnevalistischem Gebiet erworben hat. Er/Sie wird vom Präsidium in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit ernannt. Der/Die Ehrenpräsident/in ist nicht beitragspflichtig.
 - e. Senatoren/innen
sind Förderer des Clubs im Sinne der Vereinssatzung. Sie unterstützen den Club ideell, materiell und finanziell.

Senatoren/innen werden vom Präsidium, in Abstimmung mit dem Senat berufen. Sie können ordentliche Klubmitglieder sein. Die Senatoren/innen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/in, den Senatskanzler/in. Der Senat tagt im Regelfall einmal vor und einmal nach der Saison. Die Einladung erfolgt durch den Senatskanzler.

Der Senat hat einen festen Sitz im Präsidium. Der/Die teilnehmende Senator/in an einer Präsidiumssitzung hat Stimmrecht.

Der Senat bildet einen Fond, den Senatorenfond. Auf Antrag des Präsidiums wird dem Club aus diesem Fond Geld zur Verfügung gestellt. Bei darüber hinausgehenden Zuwendungen üben der oder die Geldgeber Einfluss auf den Verwendungszweck aus. Alle zur Verfügung gestellten Mittel gehen dabei über den Senatorenfond.

Die Senatoren/innen wählen sich einen Fondverwalter. In der Regel übernimmt der Senatskanzler/in diese Funktion.

Die Bekleidung der Senatoren bei Veranstaltungen des Karnevals-Club Havelnarren e.V. (KCH) während der Saison wird selbst erworben. Der Senatorenorden wird mit der Ernennungsurkunde überreicht.

Ein(e) Senator/in beendet das Fördererverhältnis durch formlose schriftliche Mitteilung an das Präsidium über den Senatskanzler, ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen. Er/ Sie gibt die Ernennungsurkunde und den Senatorenorden zurück.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

2. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Aktives und passives Wahlrecht bestehen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins sowohl innerhalb als auch außerhalb zu vertreten. Mitglieder, die auf karnevalistischem Gebiet tätig sind, haben die Pflicht, den Verein in der Karnevalszeit tatkräftig zu unterstützen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Über die Annahme entscheidet das Präsidium ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung des Präsidiums und Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Kündigung an das Präsidium. Der Austritt ist zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Präsidiumsmitglied maßgebend.
 - b. infolge Auflösung des Vereins.
 - c. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Präsidium durch einfache Mehrheit beschlossen werden. Ein Ausschlussverfahren kann beantragt werden, wenn ein Mitglied:

- a. in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt.
- b. in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- c. nachweislich grob fahrlässig das Ansehen des Vereins schädigt.
- d. der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung und/oder dem Ehrenrat einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt 4 Tage nach Absendung des Ausschlusschreibens. Über den Einspruch kann in letzter Instanz der Ehrenrat entscheiden.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§5

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§6

Haftung des Vereins

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - das Präsidium
 - die NÄrrischen Räte und der Frauenrat
 - der Ehrenrat
 - die Revisionskommission

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
 - dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
2. Der Präsident ist alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Die zwei Vizepräsidenten bzw. ein Vizepräsident und der Schatzmeister sind nur gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die Vizepräsidenten und der Schatzmeister nur bei Verhinderung diesen vertreten dürfen.

§9

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Protokollführer
 - 3 Beisitzern
 - dem Senatsvertreter.

Die Gesamtzahl der Präsidiumsmitglieder muss ungerade sein.

2. Mitglieder des Präsidiums können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen des Senatsvertreters, werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim, wenn eines der anwesenden Mitglieder das verlangt. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen.
Der Präsident wird direkt von den Mitgliedern durch einfache Mehrheit gewählt.
4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren- gerechnet von der Wahl an- gewählt. Das Präsidium bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl ordnungsgemäß durchgeführt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Bei Ableben oder Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes vom Amt erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in der folgenden Jahreshauptversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt ein vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied die Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

§10

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Leitung des Vereines nach den Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Präsident bzw. bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Präsidium.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Einstimmigkeit muss von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern vorliegen. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im Frühjahr, als Jahreshauptversammlung einberufen. Zu der Jahreshauptversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen
Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied zu gestatten.
Anträge müssen 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Präsidenten vorliegen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder erschienen sind. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist innerhalb von nur 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder einzuberufen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidiums sowie des Rechenschaftsabschlusses.
 - b. die Entlastung des Präsidiums
 - c. die Bestellung und Amtsenthebung des Präsidiums
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
 - f. die Wahl der Revisionskommission (diese darf nicht dem Vorstand angehören)
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.

§11

Narrenräte

1. Die Mitglieder des Narrenrates werden vom Vorstand berufen. Die Aufgabenverteilung des Närrischen Rates obliegt dem Präsidium.

§12

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren- beginnend mit dem Tag der Wahl- gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ehrenrates im Amt. Für das Wahlverfahren gilt §9 Abs.3 der Satzung entsprechend. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Ehrenmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Ehrenrat ist ausschließlich zuständig für:
 - a. vereinsbezogene Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins.
 - b. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und einem Vereinsorgan über die Verletzung von Mitgliedschaftsrechten.
 - c. Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen über die satzungsmäßigen Kompetenzen und Befugnisse eines Organs.
 - d. Einsprüche eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ehrenrat wird auf Antrag tätig. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Vor seinen Beschlüssen hat der Ehrenrat den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens 75% der Mitglieder zustimmen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Protokollführer sowie der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. (§§47ff BGB)

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, ist nach §3 dieser Satzung zu verfahren.

Brandenburg an der Havel, den 08.Mai 2010

Karnevals-Club Havelnarren e.V. Brandenburg an der Havel